

Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im Jahre 1984 an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates

vom 23. April 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzdelegation prüft und überwacht laufend den gesamten Finanzhaushalt des Bundes (ohne Bundesbahnen und Alkoholverwaltung). Sie hat den Finanzkommissionen jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten (Art. 15 des Reglementes vom 29. März 1963 für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte).

Der vorliegende Bericht orientiert über die wichtigsten im Zeitraum von Mai 1984 bis April 1985 behandelten Geschäfte.

23. April 1985

Im Namen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Der Präsident: H.-R. Feigenwinter, Nationalrat

Der Vizepräsident: R. P. Hefti, Ständerat

Bericht

I. Organisatorisches, Tagungen

1 Zusammensetzung der Finanzdelegation im Berichtsjahr

1984: Herren Ständeräte Belser (Präsident), Arnold, Hefti
Herren Nationalräte Feigenwinter (Vizepräsident), Eggenberg-Thun,
Kohler Raoul

1985: Herren Nationalräte Feigenwinter (Präsident), Eggenberg-Thun, Kohler
Raoul
Herren Ständeräte Hefti (Vizepräsident), Belser, Genoud

Die Finanzdelegation gliedert sich in folgende Sektionen:

Erste Sektion

- Behörden und Gerichte
- Finanzdepartement

Referenten (1985)

NR Feigenwinter
SR Hefti

Zweite Sektion

- Volkswirtschaftsdepartement
- Departement des Innern
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
- PTT-Betriebe

SR Belser

} NR Kohler Raoul

Dritte Sektion

- Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Justiz- und Polizeidepartement
- Militärdepartement

} SR Genoud

NR Eggenberg-Thun

2 Sitzungen

Die Finanzdelegation trat in der Berichtsperiode zu den in ihrem Reglement vorgeschriebenen sechs ordentlichen Tagungen (zu je zwei Sitzungstagen) zusammen. Ferner fanden während der Sessionen fünf ausserordentliche Sitzungen statt. Die Sektion 2 führte zudem eine Inspektion bei der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durch.

3 Behandelte Geschäfte

Den Finanzhaushalt des Bundes laufend zu überwachen, setzt entsprechende Instrumente voraus:

- so sind der Finanzdelegation gestützt auf Artikel 50 Absatz 7 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11) alle Bundesratsbeschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sowie sämtliche Revisionsberichte der Eidgenössischen Finanz-

kontrolle und der ihr fachtechnisch unterstellten autonomen Inspektorate (PTT-Betriebe, Zoll, Gruppe für Rüstungsdienste, Entwicklungshilfe usw.) laufend und regelmässig zuzustellen

- dringliche Kreditbegehren des Bundesrates bedürfen aufgrund des Finanzhaushaltgesetzes der Zustimmung der Finanzdelegation
- das Gleiche gilt gemäss einer Vereinbarung mit dem Bundesrat für bestimmte Besoldungsgeschäfte aus dem Überklassenbereich, und
- schliesslich überprüft die Finanzdelegation die finanziellen und personellen Konsequenzen der vom Bundesrat dem Parlament zugeleiteten Vorlagen (Art. 12 des Reglementes für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation).

Im Berichtsjahr wurden der Finanzdelegation rund 1000 Bundesratsbeschlüsse und 700 Revisionsberichte zugestellt, ferner hatte sie 72 Kreditbegehren und 14 Besoldungsfälle zu behandeln. Dazu kamen all jene Geschäfte, die von der Finanzdelegation im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit aus eigener Initiative aufgegriffen wurden.

II. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Finanzdelegation ihrer jährlichen Informationspflicht nach. Dabei beschränkt sie sich wie üblich auf die nähere Erläuterung jener Probleme, die im Berichtsjahr Schwerpunkte bildeten oder für die Finanzkommissionen, an die sich der Bericht richtet, von besonderem Interesse sind. Über weitere aktuelle Geschäfte sind die Finanzkommissionen das Jahr hindurch laufend orientiert worden, insbesondere auch mittels eines umfassenden Zwischenberichts bei der Beratung des Voranschlages.

Die weiter oben erwähnten statistischen Angaben machen das Ausmass der an jeder Tagung der Finanzdelegation zu behandelnden Geschäfte deutlich. Auch bei effizienter Arbeitsweise stossen deren Mitglieder an die Grenze des von einem Milizparlamentarier zu bewältigenden Pensums, sind doch allein schon die Sitzungsvorbereitungen (umfangreiches Aktenstudium) sehr zeitaufwendig. Andererseits stellt die Mitarbeit in der Finanzdelegation eine der interessantesten und dankbarsten Aufgaben dar. Die Methoden der Finanzaufsicht haben nichts mehr gemeinsam mit jenen im ersten Tätigkeitsbericht der Finanzdelegation (vom 1. Nov. 1904) umschriebenen: «An Ort und Stelle wurde das Rechnungswesen von 13 Dienststellen des Militärdepartementes, des Hauptzollamtes Waldshut und des Zollbezugspostens Maloja-Kulm überprüft. Ferner wurde die Komptabilität von zehn Militärkursen kontrolliert.» Heute und seit langem nimmt eine leistungsfähige Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die laufenden Kontrollaufgaben wahr. Die Finanzdelegation hat kürzlich die Arbeitsweise der EFK einer eingehenden Prüfung unterzogen, und sie beabsichtigt, dieses nach Gesetz auch der Bundesversammlung zur Verfügung stehende oberste Fachorgan der Finanzaufsicht noch vermehrt für eigene gezielte Sonderüberprüfungen beizuziehen. Über eine solche gemeinsam durchgeführte Inspektion wird im Abschnitt III Ziffer 32 orientiert.

Von der gesetzlichen Aufgabenstellung her vollzieht sich die Arbeit der Finanzdelegation im Spannungsfeld von Regierungstätigkeit und Oberaufsicht. Das Geschäftsverkehrsgesetz verpflichtet den Bundesrat bekanntlich, alle seine finanzpolitisch relevanten Beschlüsse der Finanzdelegation laufend zur Kenntnis zu bringen. Letzterer wird damit ermöglicht, zeitverzugslos zu verfolgen, ob die Haushaltspolitik des Bundesrates im Einklang steht mit den einschlägigen Vorschriften (u. a. Finanzhaushaltsgesetz und Finanzkontrollgesetz) bzw. ob sie mit den entsprechenden Beschlüssen des Parlamentes übereinstimmt. Auch bei voller gegenseitiger Respektierung der Aufgaben führt dies dann und wann zu Konfliktsituationen, die aber, das gilt auch für das Berichtsjahr, die sonst guten Beziehungen zwischen Bundesrat und Finanzdelegation nicht ernsthaft zu beeinträchtigen vermögen. Wie man weiss, stellt die Einrichtung der Finanzdelegation auf Bundesebene eine seinerzeit vom Bundesrat selbst vorgeschlagene Rechnungshofersatzlösung dar; eine Lösung übrigens, die unseren Verhältnissen angemessen ist und sich in den über 80 Jahren ihres Bestehens bewährt hat.

Das Hauptinteresse der Finanzdelegation gilt nicht in erster Linie jenen Haushaltsvorgängen, die – weil dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprechend – wohl zu beanstanden sind, aber doch eher nur sporadisch auftauchende Fehlleistungen der Verwaltung darstellen. Als Beispiel dieser Art könnte man etwa den auf dem Luft- statt Seeweg abgewickelten Mobiliartransport für eine schweizerische Botschaft in Afrika erwähnen, für den der Bund über 100 000 Franken auszulegen hatte. Dass sich die Finanzdelegation in solchen Fällen mahnend vernehmen lässt, versteht sich von selbst. Wichtiger aber ist deren Einflussnahme dort, wo finanzpolitisch längerfristig wirkende Abläufe einer Korrektur bedürfen. Im vorliegenden Bericht werden mehrere solcher Bereiche namhaft gemacht.

Den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) obliegt die nähere Prüfung und Überwachung der Verwaltung, der Finanzdelegation die laufende, nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes des Bundes. Geschäftsprüfung und Finanzprüfung lassen sich in der Praxis, wie schon wiederholt festgehalten, nicht streng voneinander trennen. So werden auch im vorliegenden Bericht Sachbereiche aufgeführt, die beide Aufsichtsgremien beschäftigten: Bautenkontrolle, Sachinvestitionsbeiträge gemäss Hochschulförderungsgesetz, Entwicklungshilfe, Instruktionen in der Militärverwaltung u. a. m. Dies ist nicht die Folge von Doppelspurigkeiten, sondern Ausdruck enger und abgeklärter Zusammenarbeit. Selbstverständlich bestehen laufend Kontakte zwischen Finanzdelegation und GPK. In gewissen Fällen ist es sinnvoll, ein komplexes Problem in arbeitsteiliger Weise gemeinsam zu bearbeiten.

III. Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit

1 Vorlagen des Bundesrates

11 Dringliche Kreditbegehren

In der Berichtsperiode hat der Bundesrat im Dringlichkeitsverfahren wie bereits erwähnt 72 Kreditbegehren (27 Verpflichtungs- und 45 Zahlungskredite) unter-

breitet. Seit jeher legt die Finanzdelegation hinsichtlich der Bewilligung solcher Kredite einen strengen Massstab an, ist ihr doch daran gelegen, die späteren Beschlüsse des Parlamentes nicht über das absolut Notwendige hinaus zu präjudizieren. Wir dürfen feststellen, dass die Kreditbegehren in aller Regel begründet waren, und dass seitens des Bundesrates Zurückhaltung geübt wird.

Verpflichtungskredite

Insgesamt lehnten wir zwei Verpflichtungskreditbegehren ab: im einen Fall war die Dringlichkeit nicht ausgewiesen, im zweiten Fall wollten wir vorgängig eines Entscheides die Beratungen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen abwarten. Nachdem letztere in der Folge Vorbehalte machten, lehnten wir das Kreditbegehren ab.

Drei Kreditbegehren aus dem Bereich der Bauten liessen wir durch die Bautengruppe des Nationalrates eingehend überprüfen.

Zahlungskredite

Auch in diesem Bereich erwiesen sich die Kreditbegehren in der Regel als begründet, wenn auch einzelne davon mit einer sorgfältigeren bzw. realistischeren Budgetierung hätten vermieden werden können. Ein betragsmässig gewichtiges Vorschussbegehren (Beitrag an Weinlagerungskosten) wurde zurückgezogen, weil die Finanzdelegation die vorzeitige Mittelfreigabe ablehnte.

Die eidgenössischen Räte verpflichten die Verwaltung zu Recht auf eine strenge Budgetdisziplin. Die Finanzdelegation ist der Meinung, das Parlament selbst habe sich beispielgebend zu verhalten. Der im vergangenen Jahr für den Besuchsaustausch mit ausländischen Parlamenten und die Interparlamentarische Union angeforderte Nachtragskredit von 160 000 Franken – ein gleich hoher Betrag war im ordentlichen Budget eingestellt – löste deshalb nicht nur in der Finanzdelegation Kritik aus. Die in der Rechnung 1984 unter diesem Titel ausgewiesenen effektiven Ausgaben belaufen sich auf rund 280 000 Franken.

12 Botschaften des Bundesrates

Seit mehreren Jahren untersucht die Finanzdelegation systematisch die finanziellen und personellen Konsequenzen der vom Bundesrat dem Parlament unterbreiteten Botschaften. In der Berichtsperiode wurden unter diesen Aspekten 35 Vorlagen analysiert, wobei sich in fünf Fällen Interventionen als notwendig erwiesen.

Der in Artikel 43 des Geschäftsverkehrsgesetzes verankerten Verpflichtung, in seinen Botschaften auch die personellen und finanziellen Konsequenzen darzulegen, kam der Bundesrat nicht immer mit genügender Sorgfalt nach. So sind in einzelnen Fällen die Folgekosten unterschätzt worden, was zu entsprechenden dringlichen Zusatzkreditbegehren führte. Die Finanzdelegation hat den Bundesrat ersucht, diesem wichtigen Punkt künftig vermehrte Beachtung zu schenken.

2 Kontrolle der Ausgaben für bauliche Investitionen

Mit zwei wichtigen Problemen aus dem weiten Bereich der Bautenkontrolle hatte sich die Finanzdelegation in den vergangenen Monaten eingehend auseinandergesetzt:

- zum einen ging es darum, eine aussagekräftigere Ausgestaltung des jährlichen Investitionsplanes und dessen Abgabe an die Finanzkommissionen zu erwirken, und
- zum andern war aufgrund eines Berichtes der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) das Verfahren der Bauprojektierung zu überprüfen.

Beide Fragen sind für die Finanzkommissionen von Bedeutung, so dass hier näher auf sie einzugehen ist.

21 Investitionsplan für zivile Bauten des Bundes

Die Verordnung über das Bauwesen des Bundes (SR 172.057.20, Bauverordnung) verpflichtet das Departement des Innern (EDI), dem Bundesrat zu Beginn der Legislaturperiode einen Investitionsplan für zivile Bauten der nächsten vier Jahre vorzulegen. Der Investitionsplan ist zusammen mit der jährlichen Überprüfung der Finanzplanung veränderten Bedingungen anzupassen und um ein Jahr weiterzuführen. Er wird in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) ausgearbeitet, das gemäss Bauverordnung die zentrale Investitionsplanung zu führen hat. Dazu gehört u. a. die Steuerung des Investitionsvolumens durch Verpflichtungs- und Zahlungskredite.

Der Investitionsplan wird nach dessen Behandlung im Bundesrat regelmässig auch der Finanzdelegation zur Kenntnisnahme zugestellt. Er gibt insbesondere Aufschluss über

- den Zahlungsbedarf für die nächsten vier Jahre
- die in Planung befindlichen Botschaftsvorhaben (Objekte über 2 Millionen Franken im Einzelfall)
- die mit dem jährlichen Voranschlag zu bewilligenden Objektkredite (Objekte unter 2 Millionen Franken im Einzelfall)
- die in Abklärung befindlichen Bauvorhaben.

Das Dokument stellt mithin auch für die Finanzkommissionen ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. Nachdem in den Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen wiederholt der Wunsch vorgebracht wurde, über bedeutendere Bauvorhaben des Bundes möglichst frühzeitig orientiert zu werden, hat die Finanzdelegation den Bundesrat am 12. März 1985 schriftlich eingeladen, den Investitionsplan künftig jeweils mit dem Voranschlag vorzulegen. Diese neue Regelung wird bereits im laufenden Jahr, d. h. mit dem Voranschlag 1986 spielen. Sie bedingt eine Neugestaltung des Investitionsplanes, der bisher als verwaltungsinternes Planungsinstrument konzipiert war. Die Information über das Baugeschehen des Bundes wird dadurch entscheidend verbessert.

Bei dieser Gelegenheit legten wir dem Bundesrat und den zuständigen Verwaltungen (Eidgenössische Finanzverwaltung und Amt für Bundesbauten) eine

strengere und kritischere Selektion der im Investitionsplan zu berücksichtigenden Bauvorhaben nahe. Wir verlangten ferner eine konsequente Beachtung der in der Bauverordnung festgelegten Verfahrensregeln. Eine dieser Regeln verpflichtet das EFD (Finanzverwaltung, Bundesamt für Organisation), sich im Mitberichtsverfahren insbesondere zum Bedürfnis, zur Wirtschaftlichkeit und zur Sicherstellung der Finanzierung eines Investitionsvorhabens zu äussern. Die Finanzdelegation hat die Zusicherung erhalten, dass das EFD künftig in seinen Mitberichten auf diese Kriterien vertiefter als bisher eingehen wird, insbesondere auch bei den Bauten des Schulratsbereiches.

22 Verfahren der Bauprojektierung

In einem der Finanzdelegation und allen mit Baufragen befassten parlamentarischen Kommissionen des Nationalrates zugestellten Arbeitspapier stellt die GPK-N eine Reihe von Vorschlägen für eine Verbesserung des Verfahrens der Bauprojektierung zur Diskussion. Die Finanzdelegation und die Sektion Bauwesen der Finanzkommission des Nationalrates haben den Bericht der GPK unabhängig voneinander bereits behandelt. Ohne hier im einzelnen auf die von der GPK aufgeworfenen Fragen näher einzugehen, vertritt die Finanzdelegation die Auffassung, dass beim Bund für die Vorbereitung, Bewilligung und Ausführung von Bauvorhaben auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gute, nach zeitgemässen Grundsätzen aufgestellte Regelungen bestehen. Insbesondere die Bauverordnung erweist sich, vorausgesetzt, dass sie richtig angewendet wird, als ein zweckmässiges und griffiges Instrument. Was die frühzeitigere Einflussnahme auf das Baugeschehen des Bundes betrifft – eines der Hauptanliegen der GPK-N –, wird eine entscheidende Verbesserung der Information mit der jährlichen Vorlage des Investitionsplanes eintreten. Bezogen auf die Haushaltskontrolle im Bausektor darf jedenfalls festgestellt werden, dass Finanzkommissionen und Finanzdelegation über alle wünschbaren Unterlagen verfügen. Einer effizienten Finanzaufsicht kommt im Bausektor besondere Bedeutung zu. Sie stellt auch hier das Korrelat zu dem beim Bund fehlenden äusseren Zwang zur Wirtschaftlichkeit dar.

Eine einheitliche Praxis hinsichtlich der parlamentarischen Prüfung von Bauprojekten besteht schon deshalb nicht, weil unser Parlament keine eigentlichen Bau- und Investitionskommissionen kennt. Die Finanzdelegation hat bekanntlich den Büros der Räte vor zehn Jahren (1975) vorgeschlagen, solche Kommissionen einzurichten. Im Nationalrat wurde dann die heutige Bautengruppe geschaffen, die beauftragt ist, technisch-wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Bundesbauten und Landerwerben sowie Bundesbeiträgen an Bauvorhaben zu prüfen. Die Finanzdelegation und die nationalrätliche Finanzkommission haben ihre Zusammenarbeit mit der Bautengruppe während der letzten Jahre verstärkt, indem letztere zunehmend vor allem von der Finanzdelegation zur näheren Abklärung dringlicher Baukredite beigezogen wird.

Der kürzlich vom Büro des Nationalrates getroffene Entscheid, der Bautengruppe nicht mehr wie bisher konkrete Geschäfte zuzuweisen, sondern sie vielmehr nach eigenem Ermessen «etwa entsprechend dem Auftrag der Finanzdelegation» (Zitat aus dem entsprechenden Bürobeschluss) autonom wirken zu las-

sen, dürfte die Stellung dieses wichtigen Fachorgans kaum festigen. Kompetenzkonflikte werden nicht ausbleiben.

Bei der bevorstehenden Aussprache mit der GPK-N wird sich Gelegenheit bieten, näher auf diese Fragen einzugehen.

23 Kontrolle der Bauabrechnungen durch die EFK

Die von der EFK zu überwachenden Ausgaben für bauliche Massnahmen des Bundes übersteigen (unter Ausklammerung von PTT und SBB) 3,3 Milliarden Franken (Voranschlag 1985). Davon entfallen rund 1,3 Milliarden auf Bundesbeiträge und Darlehen und 1,3 Milliarden Franken auf den Nationalstrassenbau. Allein diese Zahlen machen deutlich, dass die Abrechnungen auch unter Beizug von Experten nur stichprobeweise kontrolliert werden können, wobei in gewissen Bereichen eine gute Zusammenarbeit mit kantonalen Finanzkontrollen besteht.

Das betragsmässig hohe Bauvolumen verteilt sich auf verschiedenste Hoch- und Tiefbauten in allen Teilen unseres Landes, was wiederum zur Folge hat, dass hinsichtlich zu erwartender Bundeshilfen unterschiedliche Vorstellungen bestehen. Die EFK hat u. a. zu prüfen, ob die Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Privaten gesetzeskonform ist, ob alle Gebäudeteile dem Subventionszweck dienen, ob die Kubaturen und die Teuerung richtig ermittelt und die Betriebs- und Unterhaltskosten von den eigentlichen Investitionen umfassend abgegrenzt worden sind. Die Praxis weist hier dauernd eine Fülle von Problemen auf.

Nachdem bei den kantonalen Hochschulbauten eine erfreuliche Verbesserung der Abrechnungspraxis (Bundesbeiträge gemäss Hochschulförderungsgesetz) erzielt worden ist, prüft die EFK zurzeit – im Einvernehmen mit der Finanzdelegation – u. a. die beitragsberechtigten Gewässerschutzanlagen und Bauten des beruflichen Bildungswesens besonders intensiv. Ziel ist dabei weniger die Korrektur des Vergangenen – soweit nicht ein offensichtlicher Widerspruch zum Gesetz besteht – als vielmehr die rechtsgleiche Anwendung anerkannter Grundsätze auf dem gesamten Gebiet des Bauwesens.

3 Bundesbeiträge

31 Sachinvestitionsbeiträge gemäss Hochschulförderungsgesetz (HFG)

In den vergangenen Jahren hatten wir Ihnen wiederholt über die Schwierigkeiten bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an die kantonalen Hochschulen zu berichten. Insbesondere handelte es sich darum, die per Ende 1981 auf ein Bauvolumen von rund 2 Milliarden Franken angestiegenen Abrechnungsrückstände abzubauen. Nachdem vor Jahresfrist immer noch rund die Hälfte der Pendenzen nicht bereinigt war, konnte nun das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, unter Mitwirkung des Amtes für Bundesbauten und der EFK, die bis 1981 aufgelaufenen Rückstände zur Hauptsache erledigen. In einigen Ge-

schäften kam der Bund nicht darum herum, den Kantonen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes betragsmässig einige Zugeständnisse zu machen. Übers Ganze gesehen erfolgten jedoch die Beanstandungen der EFK in den meisten Fällen zu Recht. Die ursprünglichen Anträge der EFK auf Herabsetzung der Bundesbeiträge bezifferten sich auf rund 70 Millionen Franken; effektiv erreichen die Kürzungen nun rund 60 Millionen Franken.

Die Schwierigkeiten sind teils auf den umständlichen, langen Verfahrensweg und die komplizierte Beitragsbemessung zurückzuführen. Die Überprüfung und Vereinfachung der Bestimmungen des HFG, wie der Bundesrat dies in seinen Richtlinien über die Regierungspolitik 1983–1987 in Aussicht gestellt hat, ist deshalb zu begrüssen.

32 Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht stellten wir den Finanzkommissionen zum einen eine bessere Information über Bestand und Bewegungen des Fonds in Aussicht, und zum andern kündigten wir an, die Bewirtschaftung der Fondsmittel aus haushaltrechtlicher Sicht einer näheren Prüfung zu unterziehen. Beides ist in der Zwischenzeit geschehen. Die für das Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zuständigen Sektionen der Finanzkommissionen erhalten jeweils mit dem Vorschlag und der Staatsrechnung Spezialunterlagen über die Beanspruchung des Fonds. Damit dürfte die von der ständerätlichen Finanzkommission geforderte vermehrte Transparenz sichergestellt sein.

Den Vollzug der Massnahmen aus haushaltrechtlicher Sicht zu überprüfen war Gegenstand einer im April 1985 bei der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung (ZRW) durchgeführten Inspektionssitzung der Finanzdelegation. Vorgängig hatte die EFK rund ein Dutzend repräsentativer Geschäftsfälle nach verschiedenen Kriterien zu analysieren.

Bei Ausklammerung der Frage eines möglichen differenzierteren Mitteleinsatzes – auf die wir nachstehend noch zurückkommen werden – zeitigte die Inspektion positive Ergebnisse. Die ZRW hat in den vergangenen zehn Jahren, d. h. seit Inkrafttreten des IHG, gegen 2000 Projekte behandelt. Bis heute sind Darlehen von insgesamt 540 Millionen Franken zugesichert und rund 340 Millionen Franken zur Verfügung gestellt worden. Mit den Investitionshilfedarlehen wurde ein unmittelbares Investitionsvolumen von rund drei Milliarden Franken ausgelöst, doch geht der Zweck der Investitionshilfe darüber hinaus und liegt in der allgemeinen Förderung der Region. Die Investitionshilfe des Bundes beschränkt sich praktisch ausschliesslich auf die Gewährung zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen. Andere im Gesetz vorgesehene Hilfen (Vermittlung oder Verbürgung von Darlehen Dritter, Übernahme von Zinskosten) sind kaum gefragt.

Vom rauen Klima, dem die Bundesfinanzen seit Jahren ausgesetzt sind, und das seinen spürbaren Niederschlag in verschiedenen Spar- und Anschlussprogrammen gefunden hat, blieb die IHG verschont. Damit ist erreicht worden, was die Befürworter der (von den Finanzkommissionen seinerzeit bekämpften, weil dem Haushaltsrecht zuwiderlaufenden) Fondslösung angestrebt haben. In

den Finanzkommissionen ist denn auch wiederholt und kritisch auf diese Situation hingewiesen worden.

Die vom Parlament beschlossene Aufstockung der Fondsmittel von 500 auf 800 Millionen Franken erlaubte es in der Tat, eine nach Auffassung der Finanzdelegation grosszügige, wenn auch gesetzlich abgedeckte Praxis weiterzuführen. Unter den von uns näher geprüften Investitionshilfen dürfte es allerdings Fälle geben, bei welchen die Empfänger ihre Möglichkeiten eher überschätzt haben, sodass die Rückzahlung der Darlehen Schwierigkeiten bereiten könnte. Andererseits muss man sich fragen, ob nicht gelegentlich die Selbstfinanzierungskraft der Empfänger unterschätzt wurde. In diesen Fällen sind nach Auffassung der Finanzdelegation Bundesmittel für längere Zeit ohne zwingende Notwendigkeit gebunden worden. Die Frage bleibt offen, inwieweit hier allenfalls Darlehensbetrag und/oder -konditionen anzupassen wären. Der Bund hat sich solche Massnahmen für den Fall, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Schuldners in erheblichem Masse ändern, in Verfügung und Vertrag ausdrücklich vorbehalten. Doch verlangt das Gesetz die Bildung von Zentren, was zumeist nur dort Aussicht auf Erfolg hat, wo bereits einige Substanz vorhanden ist.

Im weiteren haben wir festgestellt, dass die ZRW mit ihren Leistungen verschiedentlich in Finanzierungslücken springen muss, ohne dadurch unmittelbare Impulse zur Förderung der regionalen Wirtschaft auszulösen. So werden beispielsweise als Folge des Wegfalls der Bundessubventionen beim Zivilschutz in erhöhtem Ausmass öffentliche Schutzräume zur Restfinanzierung angemeldet. Für Gewässerschutzmassnahmen (Kanalisationen, Abwasserreinigungsanlagen u. a. m.) werden bei der ZRW verschiedentlich nur deshalb Darlehen angefordert, weil die Subventionen von Bund und Kantonen in der Regel erst mit grosser Verspätung eingehen und deshalb vom Projektträger bevorschusst werden müssen.

Die Finanzdelegation wird die angeschnittenen Probleme in absehbarer Zeit mit dem Vorsteher des EVD erörtern und dabei abklären, wie weit künftig eine differenziertere Zusicherungspraxis in Frage käme.

33 Exportrisikogarantie (ERG)

Die Finanzdelegation liess sich vom Vorsteher des EVD über die Vorarbeiten zur ERG-Revision orientieren, und sie befasste sich zudem mit einzelnen Problemen der Garantiegewährung, so insbesondere mit der Frage der Klumpenrisiken.

Aufgrund der unter Beizug verschiedener Experten durchgeführten Vorarbeiten beschloss der Bundesrat, ab 1. April 1985 die Gebühren für politische Garantien beträchtlich zu erhöhen und die Währungsgarantie zu sistieren. Diese Änderungen der Verordnung über die Exportrisikogarantie (SR 946.111) sind unter finanzpolitischen Gesichtspunkten zu begrüssen. Angesichts der besseren Wirtschaftslage sollten sie für die Exportindustrie tragbar sein. Im internationalen Vergleich nimmt sich natürlich nach diesen Änderungen die staatliche Unterstützung der Exportfinanzierung in der Schweiz eher noch bescheidener aus. Auch die trotz der besseren Konjunkturlage anhaltenden Beschäftigungspro-

bleme mahnen zu einer gewissen Vorsicht bei den Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der ERG.

In gleicher Weise sind bei der Garantiegewährung finanz- und beschäftigungspolitische Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

Die Tatsache, dass die Garantiesumme sowohl für Währungsrisiken als auch für politische Garantien nicht gestiegen, sondern 1984 gesunken ist, zeigt, dass die Behörden beiden Erwägungen Rechnung tragen. Ein besonderes Problem bilden die Garantien für einzelne Grossaufträge. In gewissen Branchen kann die schweizerische Exportindustrie nur konkurrenzfähig bleiben, wenn sie als Lieferant von gesamten Anlagen auftritt. Wegen der damit verbundenen Technologie sind solche Aufträge auch von der Qualität der Beschäftigung her erwünscht. Für die ERG ergibt sich daraus jedoch eine Ballung von Risiken in einem einzelnen Land. In manchen Fällen kann der garantierte Betrag durch eine Aufteilung der Lieferungen auf mehrere Länder vermindert werden. Angesichts der in Frage stehenden Beträge lassen sich aber auch damit Klumpenrisiken nicht gänzlich vermeiden.

Auch mit einer sorgfältigen Garantiegewährung, erhöhten Gebühren und der Vermeidung künftiger Verluste aus Währungsgarantien kann die Eigenwirtschaftlichkeit nicht gewährleistet werden. Die Kumulation von Defiziten aus der Währungsgarantie während der siebziger Jahre und der gegenwärtigen Entschädigungszahlungen aus Schuldenkonsolidierungen hat Bundesvorschüsse zur Folge, die von der ERG nur zurückbezahlt werden können, wenn die Schuldnerländer ihre Verpflichtungen aus den Schuldenkonsolidierungs-Vereinbarungen in vollem Umfang erfüllen. In welchem Ausmass dies der Fall sein wird, kann in Anbetracht der langen Laufzeiten dieser Abkommen (normalerweise bis zu zehn Jahren) heute noch nicht bestimmt werden. Die Finanzdelegation hat davon Kenntnis genommen, dass der Bundesrat deshalb nicht noch in diesem Jahr – wie ursprünglich in der Botschaft vom 31. Januar 1983 über Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft vorgesehen – einen Antrag auf Umwandlung von Vorschüssen in Beiträge stellt. Da international ein Schuldenerlass weder von den Schuldnern noch von den Gläubigern zur Diskussion gestellt worden ist, wäre eine Umwandlung der Vorschüsse im Hinblick auf die allfällige Uneinbringlichkeit der Konsolidierungsforderungen verfrüht.

4 Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

41 Jährliche Koordinationskonferenz parlamentarischer Kommissionen

Im Sinne eines verbesserten Informationsaustausches zwischen den verschiedenen mit Fragen der Entwicklungshilfe befassten Kommissionen beider Räte hat es die Finanzdelegation bekanntlich übernommen, Vertreter dieser Kommissionen periodisch zu einer gemeinsamen Koordinations-sitzung einzuberufen. Die jüngste derartige Aussprache (Nov. 1984) war schwergewichtig der von der GPK-N und der EFK in Nepal durchgeführten Länderüberprüfung gewidmet. Die GPK wird im Ratsplenum bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates hierüber näher orientieren.

Die Vertreter der verschiedenen Kommissionen waren sich im übrigen darin einig, dass im Entwicklungshilfebereich heute, insbesondere nach dem erfolgten Ausbau der Finanzaufsicht, genügend Instrumente zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht bestehen. Mit Blick auf die verschiedenen gelagerten Aufsichtsschwerpunkte der einzelnen Kommissionen ist aber eine laufende Ab-sprache der Arbeitsprogramme weiterhin unerlässlich. Die Kommissionssekretäre nehmen sich dieser Aufgabe an.

42 **Finanzaufsicht**

Den korrekten und projektbezogenen Mitteleinsatz zu überwachen erweist sich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe als weit problematischer als in anderen Sparten des Bundeshaushaltes. Einmal erfolgen die operationellen Einsätze weltweit, und zudem stellt fast jedes Projekt in mancher Hinsicht eine Herausforderung an die Feldverantwortlichen dar. Diesen zum Teil schwierigen Begleitumständen ist bei der Finanzaufsicht Rechnung zu tragen. Die gesetzlich festgelegten und bewährten Kriterien der Finanzaufsicht im Bunde, wie richtige Rechtsanwendung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, erweisen sich nicht immer als allein taugliche Maximen. Entscheidend ist aber, dass sämtliche Mittel korrekt und projektbezogen eingesetzt werden. Voraussetzung ist dabei eine saubere, den Haushaltsvorschriften entsprechende Kreditbewirtschaftung.

Das Finanzinspektorat der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) hat nicht zuletzt wegen der kontinuierlichen Ausweitung der Entwicklungshilfe eine zunehmend wichtige Funktion zu erfüllen. Es steht einer gleichermaßen anspruchsvollen wie verantwortungsreichen Aufgabe gegenüber. Die Inspektoren haben ihre Kontrollfunktionen nicht nur in der Zentrale wahrzunehmen, sie werden im Gegenteil ihre Aktivitäten mehr und mehr auch ins Feld zu verlegen haben. Dabei hat selbstverständlich nicht nur die Kontrolle an sich, sondern ebenso die Beratung im Vordergrund zu stehen.

Im Berichtsjahr hat die Finanzdelegation sodann eine Ausweitung des Wirkungskreises des Finanzinspektorates der DEH auch auf den Bereich des Katastrophenhilfekorps und der humanitären Hilfe verlangt. Die humanitäre Hilfe hat während der letzten Jahre an Bedeutung stark zugenommen, wobei sich zeigte, dass eine entsprechend verstärkte Kontrolle des Mitteleinsatzes unerlässlich ist. Den Besonderheiten dieser Aktionen wird dabei Rechnung zu tragen sein.

Die Vielfalt und Komplexität der zahlreichen Projekte konfrontiert die Leitung und die Mitarbeiter der DEH, aber auch die Kontrollorgane (Finanzinspektorat der DEH und EFK) laufend mit ungewöhnlichen und oft nicht leicht zu lösenden Problemen. Wenn auch in den der Finanzdelegation zugeleiteten Inspektionsberichten Mängel verschiedenster Art offenkundig werden, so sind diese immer vor dem Hintergrund der erwähnten Schwierigkeiten zu beurteilen. Wichtig ist, dass dort konsequent eingeschritten wird, wo Unklarheiten oder gar Unregelmässigkeiten im Mitteleinsatz festgestellt werden. Die EFK, das Inspektorat der DEH, aber auch die Leitung der DEH selbst setzen, wie wir feststellen konnten, gegebenenfalls alles daran, um allfällige Missstände zu beheben. Ein

solcher Fall liegt zurzeit auch bei den Akten der Finanzdelegation. Es handelt sich um ein Projekt in Obervolta, an dem die Schweiz mit rund 3 Millionen Franken beteiligt ist, und bei welchem begründete Zweifel hinsichtlich einer projektkonformen und ordnungsgemässen Mittelverwendung bestehen. Auf Veranlassung der EFK wird der Inspektor der DEH noch im Verlaufe dieses Monats (April 1985) erneut Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen. Wir werden die Finanzkommissionen zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung dieses Geschäftes orientieren.

Auf eine andere, uns seit längerer Zeit beschäftigende unerfreuliche Angelegenheit ist im Abschnitt 442 näher einzugehen.

Die Finanzdelegation legt Wert auf die Feststellung, dass derartige Pannen Einzelfälle darstellen, die das positive Gesamtbild der schweizerischen Entwicklungshilfe nicht zu beeinträchtigen vermögen. Aufgrund zahlreicher Kontakte mit der Leitung der DEH, aber auch aufgrund mannigfaltiger Einblicke in deren Geschäftsführung, dürfen wir erneut feststellen, dass in diesem von der Öffentlichkeit besonders kritisch verfolgten Bereich mit grossem Einsatz und mit Kompetenz gearbeitet wird.

43 Länderüberprüfung in Ostafrika

Im Berichtsjahr hat die EFK ihre Länderüberprüfung mit Inspektionen in Kenia und Rwanda fortgeführt. Zur Begutachtung der umfangreichen Projekte im Forstbereich zog sie einen Schweizer Forstingenieur als externen Experten bei. Die definitiven Ergebnisse der Überprüfungen liegen zur Zeit noch nicht vor, doch bestätigen die überwiegend positiven Eindrücke die letztjährigen Feststellungen in Nepal weitgehend. Zum wirksamen und sparsamen Einsatz der schweizerischen Finanzmittel bis zum Ort ihrer tatsächlichen Verwendung bedarf es der dauernden Beachtung einer Reihe von Bedingungen, wie

- der sorgfältigen Aufgabenteilung zwischen DEH-Zentrale in Bern, schweizerischen Botschaften und Koordinationsbüros im Ausland,
- einer gezielten Stärkung dieser Aussenstellen im Hinblick auf die kompetente und zeitgerechte Wahrnehmung ihrer wichtigen Führungs- und Überwachungsaufgaben über alle Phasen der konkreten Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern,
- der schrittweisen, flexiblen Planung und Abwicklung von Aktionen der Entwicklungshilfe, welche die frühzeitige Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und damit die Verhinderung von kostspieligen Fehlleistungen erst eigentlich ermöglichen,
- der ständigen Motivation und Weiterbildung von Kadern dieser Länder in den schweizerischen Entwicklungshilfeprojekten.

44 Zusammenarbeit mit privaten Hilfswerken

441 Abgeltung der Leitungskosten bei Regieaufträgen

Die Zusammenarbeit der DEH mit zahlreichen privaten Hilfswerken hat zur Folge, dass jährlich bedeutende Mittel an diese Organisationen fliessen. Den ef-

fizienten und zielkonformen Einsatz auch dieser Gelder zu überwachen, ist Sache der EFK. Im Berichtsjahr hat sie u. a. die operationelle und finanziell-administrative Arbeitsweise des 1982 gegründeten Hilfswerkes «Intercooperation» (IC) näher überprüft. Die Ergebnisse sind befriedigend, jedoch erst vorläufiger Natur und bedürfen einer weiteren Vertiefung. Ob die bisher der IC von der DEH ausgerichtete Projektleitungsentschädigung als angemessen zu bezeichnen ist, kann noch nicht schlüssig beantwortet werden. Im laufenden Jahr wird die EFK ihre Untersuchungen systematisch auf weitere wichtige schweizerische Hilfswerke ausdehnen, und es sollen dabei die Besonderheiten der einzelnen Organisationen erfasst werden.

442 Union internationale pour la protection de l'enfance (UIPE) / «Enfants du Monde» (EdM)

Wir haben bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht über die bei den vorerwähnten Hilfswerken festgestellten Unregelmässigkeiten berichtet. Es wird ihnen u. a. missbräuchliche Verwendung von Spendengeldern und damit auch von Bundesmitteln vorgeworfen. Bekanntlich reichte die Bundesanwaltschaft im März 1984 beim Generalprokurator des Kantons Genf Strafanzeige gegen die beiden Organisationen ein. Im Auftrag der Genfer Justizbehörden überprüft zurzeit eine private Treuhandfirma sämtliche Projektabrechnungen der Jahre 1973–1983. Diese Abklärungen erweisen sich aus verschiedenen Gründen als äusserst zeitaufwendig, doch rechnen die Genfer Justizbehörden damit, das Verfahren noch in diesem Jahr abschliessen zu können. Die Finanzdelegation wird durch die DEH und die EFK über die weitere Entwicklung orientiert.

Mit Rücksicht auf die laufenden strafrechtlichen Untersuchungen verzichten wir darauf, im vorliegenden Bericht näher auf weitere Einzelheiten einzugehen. Wir beschränken uns auf die Feststellung, dass die Finanzdelegation sich auch im Berichtsjahr mehrmals und einlässlich mit dieser unerfreulichen Angelegenheit auseinandersetzen hatte, mehrere Aussprachen mit der Leitung der DEH und der EFK und schliesslich auch mit dem Vorsteher des Departementes für auswärtige Angelegenheiten pflog. UIPE und EdM werden bis zum Abschluss des Verfahrens keine weiteren Bundesmittel für neue Projekte erhalten. Um bei laufenden Aktionen ein Verlustrisiko auszuschalten, gehen allfällige weitere Vorschusszahlungen direkt an die entsprechenden Koordinationsbüros der DEH im Ausland.

Wichtig und vordringlich scheint der Finanzdelegation, dass aus den bedauerlichen Vorkommnissen die notwendigen Lehren gezogen werden. Die DEH hat denn auch entsprechende Verbesserungsmassnahmen in die Wege geleitet. Diese beschlagen u. a. die Ausgestaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Regie- und Beitragsverträgen, eine präzise Umschreibung der direkten Projekt- und der Verwaltungskosten, die Abklärung der Kreditwürdigkeit der Vertragspartner sowie den DEH-internen Informationsaustausch zwischen technischer Zusammenarbeit und humanitärer Hilfe über die Beitragsempfänger.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit werden wir die Finanzkommissionen bei nächster Gelegenheit orientieren. :

5 Schulratsbereich

51 Unterstellung des Schulrates

Die Finanzdelegation sah sich veranlasst, den Bundesrat im März 1985 schriftlich zu ersuchen, Mittel und Wege zu prüfen, um den Schulratsbereich in administrativer Hinsicht besser in den Griff zu bekommen. Die Unterstellung des Schulrates unter den Gesamtbundesrat geht auf das Bundesgesetz über die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule aus dem Jahre 1854 zurück. Diese Lösung erweist sich heute in verschiedener Hinsicht als unbefriedigend und bedarf nach Auffassung der Finanzdelegation der Korrektur. Die hierarchische Unterstellung des Schulrates unter den Bundesrat ist in den vergangenen Jahren wiederholt auch in den Finanzkommissionen zur Diskussion gestellt worden. Der Bundesrat räumte in seiner uns kürzlich zugestellten Stellungnahme u. a. ein, dass sich die Verhältnisse, namentlich auch der Verkehr zwischen Schulrat, Bundesrat und Verwaltung unzweifelhaft ausserordentlich geändert hätten. Es sei daher berechtigt zu fragen, ob die Vor- und Nachteile einer direkten Unterstellung aus der heutigen Sicht noch gleich gewichtet werden könnten wie früher. Er erklärte sich bereit, die Frage zu überprüfen. Die Neuunterstellung hätte eine Gesetzesänderung zur Folge.

Deutliche Kritik löste in der Finanzdelegation ein Wahlgeschäft aus dem Bereich der Schulleitung der ETH Zürich aus. Der Bundesrat hat zugesichert, die in diesem Zusammenhang sich aufdrängenden Fragen zu klären. Nachdem der Wahlvorgang auch unter versicherungstechnischen Aspekten zu beanstanden war, ersuchten wir den Bundesrat, im Zuge der bevorstehenden Statutenrevision der Eidgenössischen Versicherungskasse (Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) die für Professoren bestehende Sonderregelung (Ruhegehaltsordnung) aufzuheben und die Professoren der ETH in die Eidgenössische Versicherungskasse einzugliedern. Dies ist bekanntlich auch ein Anliegen der Finanzkommissionen. Der Bundesrat hat die Prüfung dieser Frage zugesichert mit dem Hinweis, dass gegebenenfalls eine Übergangsordnung vorbehalten bleiben müsse.

52 Eidgenössische Technische Hochschulen

Der administrative Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit ihren Instituten und Annexanstalten erheischt nach wie vor eine intensive Kontrolle seitens der EPK. In den letzten Jahren galt es u. a., Grundsätze für die administrative Abwicklung der Forschungs- und Drittaufträge aufzustellen. Auf Verlangen der Finanzdelegation hat der Schweizerische Schulrat in Zusammenarbeit mit den mitinteressierten Bundesämtern Weisungen über den Abschluss und die Abwicklung von Forschungs- und Dienstleistungsverträgen ausgearbeitet, die auf den 1. Januar 1984 in Kraft getreten sind (Forschungsvertrags-Weisungen). Diese haben u. a. sicherzustellen, dass der Bund angemessene Vergütungen für die Benützung der Infrastruktur erhält. In der Praxis ergeben sich immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten, nicht zuletzt bei Aufträgen, welche die Professoren auf privater Basis erledigen. Aufgrund ihrer Prüfungen veran-

lasste die EFK auch im Berichtsjahr Kostenrückerstattungen, die sich insgesamt auf mehr als eine Million Franken bezifferten.

Mehrere Institute und Anstalten erbringen beträchtliche Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft oder stellen Produkte für den Markt her. Soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, sind dafür kostendeckende Entgelte in Rechnung zu stellen. Dies setzt voraus, dass die Institute und Anstalten über ein brauchbares betriebliches Rechnungswesen verfügen. Zwecks konsequenter Durchsetzung des Kostendeckungsprinzips wird die EFK Institute und Anstalten bei ihren Bemühungen um Verbesserung des Rechnungswesens weiterhin zu unterstützen haben.

6 Personalbereich

61 Bundesbedienstete mit Lehraufträgen

Die Verordnung über die Lehrtätigkeit von Bediensteten der allgemeinen Bundesverwaltung (SR 172.221.126, Lehrtätigkeitsverordnung) regelt die Lehrtätigkeit der Beamten und Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung während der ordentlichen Arbeitszeit. Ist der Bedienstete im Interesse des Bundes lehrfähig, werden ihm die wegen des Unterrichts entfallenden Arbeitsstunden bis zu einem bestimmten Umfang als Arbeitszeit angerechnet. Nicht geregelt ist die Frage der Begrenzung der aus der Lehrtätigkeit anfallenden Honorare.

Im Zusammenhang mit Besoldungsgeschäften von Chefbeamten hatte die Finanzdelegation bereits verschiedentlich auf die Problematik dieser zum Teil sehr hohen Nebenbezüge hingewiesen. Nachdem die Dienststellen aufgrund der Lehrtätigkeitsverordnung zudem nach freiem Ermessen entscheiden können, ob eine Lehrtätigkeit im Interesse des Bundes liegt, ergaben sich auch Zweifel hinsichtlich der rechtsgleichen Behandlung solcher Gesuche.

Eine Erhebung, die der Bundesrat auf Ersuchen der Finanzdelegation durchführen liess, ergab, dass 1984 über 600 Bundesbedienstete, wovon 374 aus dem Schulratsbereich, einen Lehrauftrag ausübten. Die den Bediensteten dabei überlassenen Entschädigungen sind zum Teil beachtlich, erreichen sie doch in mehreren Fällen die Grössenordnung von 30 000 bis 50 000 Franken jährlich.

Die Bediensteten mit Lehraufträgen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Departemente:

Auswärtiges	6	Militär	56
Inneres	36	Finanzen	16
ETH-Zürich	198	Volkswirtschaft	109
EPF-Lausanne	105	(inkl. landwirtschaftliche	
Annexanstalten	71	Forschungsanstalten)	
Justiz und Polizei	19	Verkehr und Energie	2

Aufgrund der näheren Überprüfung dieser Unterlagen lud die Finanzdelegation den Bundesrat ein, das Ausmass der während der Arbeitszeit ausgeübten Lehrtätigkeit überprüfen zu lassen. Dabei sei insbesondere abzuklären, ob sich ein

geltend gemachtes Interesse des Bundes in jedem Fall nachweisen lasse. Schliesslich wurde der Bundesrat ersucht, auch die Frage einer Begrenzung der den Bediensteten überlassenen Honorare, sinngemäss der für Verwaltungsrats-honorare geltenden Regelung, zu prüfen.

Die Finanzdelegation anerkennt, dass die Lehrtätigkeit von Beamten in gewissen Fällen im Interesse des Bundes liegen kann. Sie stellt indessen fest, dass in diesem Bereich eine Entwicklung Platz gegriffen hat, die nach einer strengeren Kontrolle ruft. Was den Schulratsbereich und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten anbelangt, die zusammen den grössten Teil solcher Mandate belegen, stellt sich zudem die Frage, ob die Lehrtätigkeit – mindestens teilweise – nicht zu den normalen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und demzufolge ohne besondere Entschädigung auszuüben ist.

Der Vorsteher des EFD schloss sich im wesentlichen den Überlegungen der Finanzdelegation an. Ein entsprechender Reglementsentwurf ist inzwischen ausgearbeitet und der Verwaltung zur Vernehmlassung zugestellt worden.

62 Lohnberechnung und -auszahlung für Organisationen, die der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) angeschlossen sind

Im September des vergangenen Jahres wurde bekannt, dass das zentrale Lohnbüro des Bundes über längere Zeit Lohnzahlungen zugunsten eines Parteisekretariates bevorschusst hatte. Die Angelegenheit ist damals im Parlament und in der Presse einlässlich erörtert worden, so dass wir uns an dieser Stelle neben einigen Bemerkungen zur Aufsicht und zur Kontrolle auf mehr grundsätzliche Feststellungen beschränken können. Vorerst ist festzuhalten, dass die erwähnten Vorschüsse unmittelbar nach Bekanntwerden voll zurückbezahlt worden sind.

Die Finanzdelegation klärte damals in erster Linie ab, weshalb dieser Sachverhalt von den zuständigen Kontrollinstanzen über längere Zeit nicht festgestellt worden war. Das Finanzhaushaltsgesetz macht für die sorgfältige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel primär die Dienststellen selbst verantwortlich. Dies schliesst selbstredend die Pflicht ein, für eine rechtzeitige und vollständige Begleichung der Forderungen zu sorgen. Inzwischen angeordnete Massnahmen gewährleisten eine zuverlässige Kontrolle. Die EVK ihrerseits kann den Buchungsverkehr der heute annähernd 10 000 Kapitalkonten aus naheliegenden Gründen nur stichprobenweise überwachen. Doch hat auch sie aus dem Vorfall die nötigen Lehren gezogen.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist es verständlich, dass ein Teil der der EVK angeschlossenen Organisationen auch die Dienstleistungen des zentralen Lohnbüros des Bundes in Anspruch nimmt. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb der Bund diese Leistungen bis Ende 1984 gratis erbracht hat. Der Vorsteher des EFD hat nun am 10. Dezember 1984 Weisungen erlassen, die alle wichtigen Punkte, wie Umfang der Dienstleistung, Abrechnung, Zahlungsfristen, Verzugszinsen, Gebühren usw. regeln. Für die Lohnverarbeitung durch den Bund müssen die angeschlossenen Organisationen künftig kostendeckende

Gebühren entrichten. Diese betragen ab 1. Januar 1985 je Person und Jahr 130 Franken (vorläufig auf drei Jahre festgelegt).

Nach Inkrafttreten der neuen Weisungen wurde die seinerzeit auch im Parlament aufgegriffene Frage der rückwirkenden Erhebung von Verzugszinsen nochmals geprüft. Der Bundesrat kam jedoch zum Schluss, auf die nachträgliche Einforderung von Verzugszinsen sei schon deshalb zu verzichten, weil eine entsprechende Rechtsgrundlage erst ab 1985 bestehe. In der fraglichen Zeit seien übrigens die Guthaben der Organisationen insgesamt höher gewesen als die Ausstände. Bei Einforderung von Schuldzinsen wären konsequenterweise auch die Guthaben zu verzinsen gewesen, was per Saldo zu Mehrausgaben geführt hätte. Die Finanzdelegation hat von diesen Überlegungen Kenntnis genommen, und sie betrachtet diesen Teil der Angelegenheit als erledigt.

Von grösserer Bedeutung ist indessen die Frage, inwieweit die heutige Praxis bezüglich der Aufnahme aussenstehender Organisationen in die EVK beibehalten werden kann. In Artikel 2 Absatz 2 der Statuten der EVK (SR 172.221.1) werden vier Kategorien von Organisationen genannt, deren Personal durch Beschluss des Bundesrates in die EVK aufgenommen werden kann:

- a. öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes;
- b. Sekretariate von Landesorganisationen politischer Parteien;
- c. Organisationen, die vom Bund oder auf seine Veranlassung gegründet worden sind oder an denen er massgebend beteiligt ist;
- d. Vereinigungen des Bundespersonals.

Als problematisch hinsichtlich eindeutiger Aufnahmekriterien erweist sich insbesondere die Kategorie c. Wie wir informiert wurden, ist bei dieser entscheidend, ob der Bund in der betreffenden Organisation ein wesentliches Mitspracherecht (vor allem in Personalfragen) bzw. ein Weisungs-, Kontroll- und Aufsichtsrecht besitzt. Andererseits klärt die EVK jeweils ab, ob der Bund ein massgeblicher Kostenträger der betreffenden Organisation ist. In der Regel wird ein Anteil des Bundes von mindestens einem Drittel des Gesamtbudgets als massgeblich betrachtet.

Zurzeit sind 103 Organisationen mit rund 7100 nicht zum Bundespersonal zählenden Beschäftigten der EVK angeschlossen. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass bezüglich der laufenden und individuellen Beiträge, des Einbaus von Teuerungszulagen in den versicherten Verdienst und in die Renten sowie der Verzinsung des Fehlbetrages grundsätzlich gleich vorgegangen wird wie beim Bund und seinen Betrieben. Bei der Versicherung der Reallohnerhöhung auf den 1. Januar 1982 mussten die angeschlossenen Organisationen – in Abweichung zum Bund – den erforderlichen Betrag zum Ausgleich der verbleibenden Deckungskapitalbelastung übernehmen.

Nachdem die ganze Problematik auch am finanzpolitischen Seminar der beiden Finanzkommissionen vom 14./15. Februar 1985 in Zofingen erörtert werden konnte, erübrigt es sich, an dieser Stelle nochmals näher darauf einzugehen. Verschiedene Fragen bedürfen indessen noch der vertiefteren Abklärung. Dieser Aufgabe werden sich die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen nach Vorliegen eines entsprechenden Berichtes des Bundesrates annehmen.

7 Beschaffungswesen

71 Einsichtsrecht in Preiskalkulationen

Wie die Finanzdelegation schon im letztjährigen Tätigkeitsbericht ausführte, sah sich der Bund in den vergangenen Jahren insbesondere bei Rüstungsbeschaffungen und Entwicklungsaufträgen mitunter einer Monopolsituation gegenüber. Die Verwaltung war in diesen Fällen ausserstande, eine Wettbewerbslage zu schaffen, wie es ein in der Verordnung über das Einkaufswesen des Bundes vom 8. Dezember 1975 verankerter Grundsatz verlangt. Zudem war es für sie schwierig, die Angemessenheit des Preises zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen mit dem Geschäftspartner der Einblick in die Kalkulationsunterlagen vereinbart werden konnte. Die Bereitschaft hiezu war indessen nicht immer vorhanden, da in der Schweiz ein allgemeines gesetzliches Preisprüfungsrecht fehlt. Dies im Unterschied zu anderen Staaten, wo für die Überprüfung der Preise von Gütern und Dienstleistungen z. T. sehr weitgehende Vorschriften bestehen; die Auftragnehmer sind z. B. gehalten, vereinbarte Selbstkostenpreise, deren Zusammensetzung vorgeschrieben ist, zu belegen.

Nach einer Intervention der Finanzdelegation ist der Beschaffungsstelle des Bundes bei einem Auftrag im Rüstungsbereich in der Grössenordnung von einer Milliarde Franken nachträglich das direkte Einsichtsrecht in die Nachkalkulation eingeräumt worden.

Nach Ansicht der Finanzdelegation muss bei Beschaffungen unter monopolähnlichen Verhältnissen das Einsichtsrecht des Bundes in Kalkulationen mit den Auftragnehmern einzelvertraglich abgesichert werden. Dabei ist das Recht zur direkten Preisprüfung auch der EFK einzuräumen, die ihrerseits bei Rüstungsbeschaffungen eine zweckmässige Arbeitsteilung mit der Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) festlegen kann. Die Finanzdelegation hat den Vorsteher des EMD eingeladen, eine konsequente Durchsetzung des Einsichtsrechts anzustreben.

GRD und EFK haben seither zuhanden des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM) eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, mit der dem Bund für Beschaffungen bei Mitgliedern des VSM grundsätzlich das für die Kontrolle der Preisgestaltung erforderliche Einblicksrecht gewährt werden soll, insbesondere bei Monopolsituationen, Folgebeschaffungen und finanziell besonders bedeutenden Projekten oder Anschaffungen, die auf Entwicklungsaufträge folgen. Der VSM will in dieser Sache eigene Vorschläge unterbreiten. Diese lagen bei der Ausfertigung dieses Berichtes noch nicht vor. Die Finanzdelegation wird der weiteren Entwicklung dieser wichtigen Frage besondere Beachtung schenken.

72 Einkaufsstellen des Bundes

In bedeutendere Beschaffungsvorhaben erhält die Finanzdelegation aufgrund der Berichte der EFK laufend Einblick. Insgesamt hat die EFK im Berichtsjahr 22 Einkaufsstellen des Bundes besucht und dabei die Auftragsvergabe aufgrund

von gegen 500 Kauf- und Dienstleistungsverträgen mit einer Gesamtsumme von rund 220 Millionen Franken überprüft. Diese Aktionen der EFK dienen neben der Kontrolle vor allem der Beratung der Einkäufer im Sinne einer richtigen Interpretation der Einkaufsvorschriften des Bundes.

Seit einiger Zeit werden Beschaffungsaufträge in bestimmten Sektoren vermehrt nach dem Generalunternehmerprinzip vergeben. Dieses Verfahren kann sich als zweckmässig erweisen, wobei indessen zu prüfen ist, ob nicht zusätzliche Kosten die Ware unangemessen verteuern. Gegebenenfalls wird die Einkaufsstelle nach der Methode des sog. «gebrochenen Auftrags» (Aufteilung einer Beschaffung nach Stufen) vorzugehen haben.

8 PTT-Betriebe

81 Eigenkapitalkonzept der PTT-Betriebe

Die Reservebildung der PTT-Betriebe basiert seit 1978 auf zwei Pfeilern, nämlich

- der Ausgleichsreserve zum Auffangen von Schwankungen in der Betriebsrechnung und
- der Finanzierungsreserve, die vorab der langfristigen Sicherstellung der Investitionsfinanzierung dient.

Für beide Reserven wurde seinerzeit eine obere Grenze von je 500 Millionen Franken anvisiert, wobei teuerungsbedingte Anpassungen vorbehalten blieben. Ende 1983 erreichten Ausgleichs- und Finanzierungsreserve insgesamt 927 Millionen Franken (einschliesslich 48 Mio. Fr. Arbeitsbeschaffungsreserven).

Im März 1985 hat der Verwaltungsrat der PTT-Betriebe beschlossen, dem Bundesrat ein neues Eigenkapitalkonzept zu beantragen. Dieses sieht die Schaffung eines Grundkapitals und einer Ergebnisausgleichsreserve vor. Die bestehenden Reserven sollen aufgehoben und ins neue Eigenkapitalkonzept integriert werden. Nach den Vorstellungen des Verwaltungsrates der PTT-Betriebe soll der Unternehmungsgewinn 1984, soweit er nicht an die Bundeskasse abzuliefern ist, bereits den neuen Reserven (Grundkapital und Ertragsausgleichsreserven) zugewiesen werden.

Die Finanzdelegation konnte einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. Der Bundesrat wurde ersucht, dem Parlament die Verteilung des Unternehmungsgewinnes 1984 nach bisheriger Konzeption und somit gemäss Voranschlag 1984 zu beantragen. Dem Begehren ist in der Zwischenzeit entsprochen worden.

Mit dem neuen Eigenkapitalkonzept werden nach Auffassung der Finanzdelegation zentrale haushaltspolitische Fragen angesprochen, so jene des Grundkapitals an sich, Höhe desselben, Äufnung weiterer Reserven, Auswirkungen auf die Tarifpolitik, Bewirtschaftung der Postcheckgelder, Gewinnablieferung an die Bundeskasse und andere mehr. Die Finanzdelegation hat Verständnis dafür, dass die PTT-Betriebe ihr Eigenkapitalkonzept auf den künftigen hohen Finanzierungsbedarf ausrichten wollen. Sie findet es auch richtig, dass entsprechende Studien ausgearbeitet wurden. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen müssen aber ihrerseits Gelegenheit erhalten, alle damit verbundenen Pro-

bleme sorgfältig und ohne Zeitdruck überprüfen zu können. Im Rahmen der Beratung der Finanzrechnung der PTT-Betriebe ist dies nicht möglich. Die PTT-Sektionen der Finanzkommissionen werden das neue Konzept an einer Sondersitzung zu begutachten haben.

82 Fonds zur Förderung der Philatelie

Im Auftrag der GPK-N unterzog die Finanzdelegation den vorerwähnten Fonds hinsichtlich Zielsetzung und Notwendigkeit einer näheren Prüfung. Das Fondsvermögen belief sich Ende 1984 auf 8,1 Millionen Franken. Es ist in der Bilanz der PTT unter den Fremdmitteln ausgewiesen.

Der Philateliefonds wurde 1964 von den PTT-Betrieben und dem Verband Schweiz. Philatelistenvereine gegründet. Er wird gespeist aus den Markenzuschlägen für Blocks nationaler Briefmarkenausstellungen und den Zinserträgen. Der Fonds dient im wesentlichen der Finanzierung nationaler Briefmarkenausstellungen. Unsere Abklärungen ergaben, dass die PTT-Betriebe plausible Gründe für das Weiterbestehen des Fonds anführen können. Nach Auffassung der Finanzdelegation hat aber das Fondsvermögen heute einen Stand erreicht, der mit Blick auf die Zielsetzung und die Aufgaben des Fonds als übersetzt erscheint. Die PTT-Betriebe haben, wie wir feststellen konnten, ihrerseits bereits Massnahmen für eine Rückbildung des Kapitals eingeleitet.

Im Zuge dieser Abklärungen hat die Finanzdelegation festgestellt, dass zurzeit bei den PTT-Betrieben acht weitere Fonds unterschiedlicher Bedeutung bestehen, deren Existenzberechtigung zum Teil ebenfalls einer näheren Überprüfung bedarf. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.

83 Finanzinspektorat der PTT-Betriebe (FISP)

Auf die zahlreichen uns vom FISP laufend überwiesenen Inspektions- und Revisionsberichte näher einzugehen, kann an dieser Stelle verzichtet werden, erhalten doch die Finanzkommissionen jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des Inspektorates. Über dessen Arbeitsmethode und Arbeitsprogramme sowie insbesondere über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit des laufenden Jahres liess sich die Finanzdelegation kürzlich näher orientieren. Dabei war auch die Koordination der Kontrolltätigkeit zwischen EFK und FISP zu präzisieren.

Das fachtechnisch der EFK unterstellte Finanzinspektorat hat mit einem verhältnismässig bescheidenen Bestand von 28 Personen vielfältige und anspruchsvolle Kontrollaufgaben zu bewältigen. Es erfüllt seinen Auftrag zuverlässig und mit fachlicher Kompetenz, wird sich aber noch vermehrt dazu durchringen müssen, aus kritischer Distanz unter Umständen auch unbequeme Standpunkte gegenüber den Dienststellen der PTT-Betriebe zu vertreten.

9 Weitere Geschäfte

Im nachfolgenden Abschnitt wird über einige weitere Geschäfte von unterschiedlicher Bedeutung orientiert, die für die Finanzkommissionen von Interesse sind.

91 Entwurf zu einer Finanzhaushaltsverordnung (FHV)

Das am 1. April 1969 in Kraft getretene Finanzhaushaltsgesetz wird durch eine Reihe bundesrätlicher Verordnungen und Dienstanweisungen ergänzt. Diese Erlasse sind fast alle älter als das Gesetz. Sie sind zu einem guten Teil überholt und stehen teilweise sogar im Widerspruch zum Gesetz. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) hat deshalb die Ausarbeitung einer Finanzhaushaltsverordnung an die Hand genommen, deren Entwurf auch der Finanzdelegation vorgelegt worden ist. Angestrebt werden mit dieser Verordnung

- Übersichtlichkeit statt zerstreuter Bestimmungen,
- Einheitlichkeit zur Vermeidung von Widersprüchen,
- Rechtsverwirklichung; manche, kaum auffindbare Normen sind in Vergessenheit geraten und werden deshalb nicht mehr befolgt,
- positiv-rechtliche Verankerung der Praxis.

Die Finanzhaushaltsverordnung enthält sodann Bestimmungen über die Abschreibungen, die Finanzplanung sowie die Tresorerie. Die Kompetenzen von Finanzdelegation und Finanzkommissionen im Zusammenhang mit Voranschlags- und Nachtragskrediten werden darin ebenfalls näher umschrieben.

Die Finanzdelegation unterstützt den Erlass dieser Verordnung nachdrücklich und sie hat der EFV verschiedene Anregungen zur näheren Prüfung vorgebracht. Die Finanzhaushaltsverordnung wird ohne Zweifel nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für alle mit Haushaltsfragen befassten Parlamentarier ein wertvolles Arbeitsinstrument darstellen.

92 Restrukturierung des Netzes schweizerischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen im Ausland

Aufgrund ihr laufend vorgelegter Berichte über Inspektionen bei den schweizerischen Aussenvertretungen verfolgt die Finanzdelegation seit längerer Zeit die vom Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unternommenen Anstrengungen für einen optimalen Einsatz der personellen Mittel. Konkret geht es um die Aufhebung einzelner Konsulate bzw. deren Umwandlung in Honorarvertretungen. Wir haben hierüber insbesondere im vorletzten Tätigkeitsbericht (vom 28. April 1983) einlässlich berichtet.

Kürzlich hat nun das EDA über die während der letzten zwei Jahre getroffenen Massnahmen orientiert. In Honorarvertretungen umgewandelt wurden die Konsulate Turin, Catania, Florenz, Lille und Guayaquil sowie das Generalkonsulat in Rotterdam. Weitere Massnahmen sind in Vorbereitung. Dank immer besserer Verkehrsverbindungen lassen sich konsularische Aufgaben in gewissen europäischen Ländern zentralisieren. Andererseits müssen aus wirtschaftlichen und han-

delspolitischen Überlegungen, aber auch aufgrund von aussen aufgezwungener Massnahmen Posten verstärkt werden, oder das EDA sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, neue Vertretungen einzurichten.

Die diesbezüglichen unablässigen Anstrengungen des EDA sind in der Finanzdelegation anerkennend gewürdigt worden. Insgesamt konnten während der letzten zwei Jahre durch Schliessung oder Umwandlung von Vertretungen 15 Etablierungen freigestellt werden, von denen zehn dringend anderweitig benötigt und somit wieder vergeben wurden.

Einer näheren Überprüfung unterzog das EDA sodann auch die Situation der diplomatischen Vertretungen in der Dritten Welt. Konkrete Anträge an den Bundesrat aus dieser Aktion sind allerdings erst nach eingehender Konsultation der übrigen interessierten Direktionen des Departements und des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI) zu erwarten.

93 Internationale Schuldverschreibungen (sog. Notes)

Seit 1982 werden von der DEH und vom BAWI zunehmend internationale Schuldverschreibungen, sog. Notes, zur Begleichung eingegangener Verpflichtungen ausgegeben. Die verwaltungsmässige Behandlung solcher Notes war nicht in allen Punkten befriedigend geregelt. Auf Ersuchen der Finanzdelegation hat die EFV nun klare Weisungen bezüglich deren Verbuchung erlassen. Notes sind demnach künftig im wesentlichen gleich zu behandeln wie Verpflichtungskredite. Sie werden somit im Voranschlag und in der Staatsrechnung fortan als solche auszuweisen sein.

94 EDV-Kostenrechnung

Angesichts der ständig wachsenden Bedeutung der Aufwendungen des Bundes im EDV-Bereich sind die Methoden zur Kostenerfassung nicht zuletzt auf Verlangen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation in den letzten Jahren wesentlich verfeinert worden. Die Finanzdelegation lässt sich hierüber jährlich mittels einer vom Bundesamt für Organisation (BFO) erstellten Kostenrechnung, die unter anderem die Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt, orientieren. Die Kostenrechnung ermöglicht es auch, realitätsbezogene Maschinen- und Personalstundensätze zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit von Automationsprojekten zu beurteilen. Die weiterhin dynamische Entwicklung auf diesem Gebiet wird auch die Bundesverwaltung mehr und mehr erfassen. Zuverlässige Instrumente für eine Beurteilung solcher Investitionen sind deshalb unerlässlich. Zu einer besseren Transparenz hinsichtlich der Kostenentwicklung im EDV-Bereich trägt auch die von den Finanzkommissionen verlangte Schaffung von Sonderrubriken für EDV-Dienstleistungsaufträge bei.

95 Einführung unpersönlicher Generalabonnemente

Bundesbedienstete haben Anspruch auf ein persönliches Generalabonnement, wenn sie jährlich eine bestimmte Zahl von Dienstreisen unternehmen. Diese

Regelung kann zu einer künstlichen Belebung der Reisetätigkeit dann führen, wenn der Beamte «Gefahr läuft», die verlangte Mindestzahl an Fahrten nicht zu erreichen. Auf jeden Fall trägt sie nicht zu einer Einschränkung der Reisetätigkeit bei.

Seit einiger Zeit bieten bekanntlich die Bahnen unpersönliche Generalabonnemente an. Die Finanzdelegation regte an, solche Reiseausweise als Ersatz der persönlichen Abonnemente auch beim Bund einzusetzen. Ein entsprechender Versuch wird vorbereitet.

96 Instruktoressen in der Militärverwaltung

Aufgrund der Militärorganisation können Instruktoressen u. a. auch in der Militärverwaltung eingesetzt werden. Verschiedene Posten in der Verwaltung des EMD setzen praktische Erfahrung als Instruktor voraus. Ende 1984 waren von insgesamt 1600 Instruktoressen deren 107 in der Militärverwaltung tätig. Der Grossteil davon wird nach kürzerem oder längerem Verwaltungseinsatz wieder zur Truppe zurückkehren. 21 Instruktoressen werden bis zu ihrer Pensionierung im Verwaltungsdienst bleiben.

Zur Verwaltung abkommandierte Instruktoressen behalten ihre auf der Instruktoressenverordnung basierenden Privilegien bei (Militärversicherung, Dienstwagen usw.). Die Finanzdelegation regte bereits verschiedentlich die Überprüfung dieser Praxis an. Sie ist der Meinung, bei mehrjährigem Verwaltungseinsatz seien die an den Instruktoressendienst gebundenen Privilegien vorübergehend zu sistieren. Die heutige Regelung kommt einer rechtsungleichen Behandlung gleich und führt, wie die Erfahrung zeigt, immer wieder zu Spannungen innerhalb der Verwaltung.

Aufgrund eines der Finanzdelegation vorgelegten Besoldungsfalles kam das Problem im Berichtsjahr erneut zur Sprache. Es fand ein Gedankenaustausch mit dem Chef des Militärdepartementes statt, der indessen die geltende Ordnung verteidigte.

Nachdem sich die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur gleichen Zeit in umfassenderer Weise ebenfalls mit dem Instruktoressenproblem befasste, wurde sie eingeladen, in ihre Abklärungen auch die vorerwähnten Probleme einzubeziehen. Der entsprechende Bericht der GPK-N wird voraussichtlich in nächster Zeit veröffentlicht werden. Verschiedene Vorschläge der Finanzdelegation sind darin berücksichtigt worden.

97 Entwicklung des Funkgerätes SE 225

Im Auftrag der Finanzdelegation hat die EFK laufend über die kredittechnische Situation der Entwicklung des Funkgerätes SE 225 zu orientieren. Nach wie vor erscheinen die Stundenansätze des mit der Entwicklung betrauten Industriekonsortiums als hoch. Auch vermag das vereinbarte Einsichtsrecht des Bundes in die Preiskalkulation nicht zu genügen.

Im Rahmen einer Aussprache mit dem Vorsteher des EMD hatte die Finanzdelegation Gelegenheit, ihre Bedenken erneut vorzubringen. Nachdem die entsprechenden Verträge bereits abgeschlossen sind, wird es darum gehen, den Einwänden der Finanzdelegation bei einer allfälligen Serienbeschaffung Rechnung zu tragen.

Nicht ausgeräumt werden konnten im übrigen die bereits mehrmals vorgebrachten Bedenken der Finanzdelegation in bezug auf das grosse zeitliche Auseinanderklaffen zwischen Entwicklung und Beschaffung des Funkgerätes einerseits und der Bereitstellung der benötigten Mittel andererseits.

98 Pflichtlager des Bundes

Die Finanzdelegation lässt sich periodisch über die Situation im Pflichtlagersektor orientieren, wobei das Interesse jeweils auch der Erledigung der bekannten Problemfälle früherer Jahre gilt. Das neue Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung hat gegenüber früher zu entscheidenden Verbesserungen geführt. Häufigere Kontrollen, eine gezielte Ausbildung der Inspektoren, der Beizug von Experten sowie Massnahmen im EDV-Bereich haben sich insgesamt positiv auf die Pflichtlagerbewirtschaftung des Bundes ausgewirkt. Die verstärkte Zusammenarbeit mit den Banken führte zudem zu einem Rückgang der Verluste, die sich indessen in gewissen Bereichen auch künftig nicht ganz werden vermeiden lassen. Die Finanzdelegation gewann im Rahmen einer vertieften Erörterung dieser Probleme mit dem Delegierten des Bundesrates für wirtschaftliche Landesversorgung einen guten Eindruck von der heutigen Geschäftsführung.

IV. Schlusswort

Die Finanzdelegation darf abschliessend festhalten, dass der Bundeshaushalt im Berichtsjahr gesamthaft gut geführt worden ist. Dafür sei Bundesrat und Verwaltung Dank und Anerkennung ausgesprochen. Die seit Jahren nun angestrebte Politik des Masshaltens hat in keinem Bereich zu unzumutbaren Härten geführt und ist somit konsequent fortzuführen. Gegenläufigen Tendenzen, wie sie sich da und dort abzeichnen, wird auf allen Stufen zu begegnen sein. Die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen werden die weitere Entwicklung des Bundeshaushaltes gerade in den kommenden Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen haben.

Unser Dank gilt schliesslich auch der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den ihr nachgeordneten Aufsichtsorganen, die ihre Aufgaben auch im Berichtsjahr sorgfältig und gründlich wahrgenommen haben.

Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im Jahre 1984 an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 23. April 1985

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1985
Date	
Data	
Seite	8-32
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 667

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.